



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich (1)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle geschlossenen Verträge über Abbruch-, Sanierungs-, Forst- und Erdarbeiten zwischen uns,

Janes Nock Erd- und Abbruchunternehmen
Kelchtal 6
37539 Bad Grund (Harz)
Deutschland

Telefon: 0175 5216684

E-Mail: info@nock-abbruch.de

Ust-IdNr: DE3513101351

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin: Janes Nock
Erd- und Abbruchunternehmen diese vertreten durch den
Geschäftsführer Janes Nock

als Auftragnehmer und Ihnen als unserer Auftraggeberin oder unserem
Auftraggeber (im Folgenden einheitlich als „Auftraggeber“ bezeichnet).

(2) Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann ist. Er ist Verbraucher (§ 13 BGB), soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer (§ 14 BGB) jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Einige Abschnitte gelten jedoch nur für Verbraucher oder Unternehmer, worauf an entsprechender Stelle verwiesen wird.

(3) Für Auftraggeber, die Unternehmer sind, gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte mit uns, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.

(4) Alle zwischen dem Auftraggeber und uns im Zusammenhang mit dem Bauvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB – maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung unserer AGB – und den Leistungsbeschreibungen des Vertrages. Ergänzend zu diesen Bedingungen und soweit im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten die die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C DIN 18459, im Folgenden ATV) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/ B-DIN 1961, im Folgenden VOB/B). Sie sind in der jeweils gültigen Fassung Angebots- bzw. Vertragsbestandteil und können bei uns eingesehen werden.

(5) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung:

- a) die Leistungsbeschreibungen des Vertrages (Vertragsausfertigung inkl. AGB und Vertragsgrundlagen)
 - b) die ATV in der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung
 - c) die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung
- Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere beschriebene Ausführung maßgebend.

Ein Widerspruch im vor genannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

(6) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klar stellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Die Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Preise

(1) Ein Auftrag mit uns kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Unser Angebot selbst ist, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt allerdings nicht, wenn wir dem Auftraggeber, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, dafür wird i. d. Regel eine Pauschalgebühr fällig, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Auf unser Angebot hin, kann der Auftraggeber uns den Auftrag erteilen. Der Auftraggeber ist an seine Auftragserteilung gebunden, sollte der Auftraggeber dennoch die schriftliche Auftragsbestätigung widerrufen/Kündigen so werden 40% des Brutto-Gesamtpreises als Entschädigung fällig. Den Auftrag nehmen wir mittels schriftlicher Auftragsbestätigung an.

(3) Sämtliche Preisangaben in unserem Angebot sind soweit nicht anders gekennzeichnet Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns vor, die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Ermittlung der Preise liegen unter anderem die Angaben des Auftraggebers nach § 2 Absatz 6 zugrunde.

(4) Geben wir entgegen Absatz 1 ausdrücklich ein verbindliches Angebot ab, so ist dieses auf drei Wochen vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe befristet. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unser Angebot gebunden. Die Annahme unseres Angebots kann durch den Auftraggeber entweder explizit durch eine schriftliche Annahmeerklärung oder konkludent erfolgen.

(5) Unserem Angebot liegen die Lohn-, Material-, Entsorgungs-, Logistik- und Stoffkosten in Höhe der Preisbasis zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde. Sollte während der Leistungszeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Entsorgungs-, Logistik- und Stoffkosten eintreten, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des dem Angebot zugrunde gelegten Positionsnettopreises um mehr als 10 %, hat eine Anpassung des entsprechenden Positionsnettopreises im beidseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Erfolgt keine Einigung, sind die Parteien zum (teilweisen) Rücktritt von der Erhöhung des Positionsnettopreises zugrundeliegenden Leistung berechtigt.

(6) Unserem Angebot und somit der Preisfindung liegen die schriftlichen Angaben des Auftraggebers sowie die Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Auftraggeber genannten bzw. für uns erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation



besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können (zum Beispiel Tiefergründungen von Fundamenten um mehr als 80 cm unter Oberkante Fußbodendecke, erschütterungs- oder explosionsgefährdete Anlagen, umweltgefährdende Stoffe (fehlerhafte Boden- bzw. Stoffanalyse), Versorgungsleitungen, Kabel, Verbindungen zu bestehenden Nachbargebäuden, gemeinsame Giebelmauern, Luftschutzeinrichtungen).

(7) Wir sind verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

(8) Treten Erschwernisse, Gefahren oder Behinderung auf, die vom Auftraggeber nicht genannt worden sind oder sie bewusst verschwiegen hat, so weisen wir diesen vor Arbeitsbeginn daraufhin. Sollten dadurch Verzögerungen entstehen so werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

a) Sollten Maschinen auf der Baustelle stehen und Verzögerungen durch den Auftraggeber entstehen und ein Arbeitsbeginn ist nicht zum geplanten Datum möglich so werden die Maschinen-, Transport-, Sperr-, Antrags-, Personal-, (bei Montage Unterkunfts-kosten) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

b) Sollten Verzögerungen entstehen kann der Transport bis Tage vor Arbeitsbeginn geändert werden, ab unter 7 Tagen wird der Transport in Rechnung gestellt sowie die Maschine für den gesamten Tag (8 Betriebsstunden)

c) Sollten Gefahren oder Behinderungen auf der Baustelle entstehen wie z.B. durch Kampfmittel so wird eine Risikopauschale fällig, je nach Einsatzgebiet, Größe und Umfang der Kampfmittel. Außerdem sollten durch Kampfmittelfunde Behinderungen, Verzögerungen entstehen werden die Maschinenkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(9) Unser Angebot beinhaltet nicht die etwa entstehenden Kosten für Sicherung, Stützung oder Unterfangung von Nachbargebäuden, die mit dem Abbruchobjekt verbunden waren oder durch dieses gestützt wurden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie sind von uns dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(10) Kündigt der Auftraggeber die unterschriebene schriftliche Auftragsbestätigung so werden automatisch die 40% Anzahlung des Brutto-Gesamtpreises in die 40% Entschädigungskosten umgewandelt, sollte zusätzlich schon Dienstleistungen erbracht worden sein so stellen wir diese Ebenfalls in Rechnung.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und das Trennen der Versorgungsleitungen zu veranlassen. Erfolgen diese Leistungen ausnahmsweise durch uns, so sind wir berechtigt, Ersatz der angefallenen Kosten zu verlangen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber das Objekt eigenständig und auf eigene Kosten bis zum Beginn unserer Arbeiten von innen zu beräumen/entkernen.

(3) Sollte der Auftrag ohne die Nutzung fremder Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze darstellen, nicht auszuführen sein, so hat der Auftraggeber die Zustimmung des Eigentümers (Dritter) zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines Grundstückes ergeben können, freizustellen.

(4) Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Leistungsort sowie dessen Zufahrtsweg eine ordnungsgemäße

Durchführung des Auftrages erlauben

(Siehe auch § 2 Absatz 9). Der Auftraggeber hat uns hierzu Stellmöglichkeiten für Material, Maschinen und Container sowie Bauwasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Auftraggeber die Grenzpunkte des Baugrundstücks sichtbar zu machen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen gewachsen sind. Er hat uns zu diesem Zweck unaufgefordert Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume zu machen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten.

(5) Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und Gefahrenlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu beschaffen und während der Leistungszeit aufrecht zu erhalten. Auf Nachfrage hat uns der Auftraggeber eine Analytik bzw. ein Schadstoffkataster der zu entsorgenden Bestandteile des Abbruchobjektes auf umweltgefährdende oder belastete Stoffe zu überreichen.

(6) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir dazu berechtigt nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7 (7) Weiß der Auftraggeber das Behinderungen, Gefahren oder Hindernisse auf der Baustelle sind oder in naher Zeit auf uns zutreffen werden wie z.B. verschweigen eines Grundstücks unter Kampfmittelverdacht, Archäologische Funde, keine Trennung der Versorgungsleitungen, kein Entkerntes Objekt o.ä. und teilt dieses nicht mit, so sind wir gezwungen die Arbeiten einzustellen und die Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

(8) Der Kunde ist verpflichtet vor Beginn der Tätigkeiten bei Kampfmittelverdachtsflächen, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten o.ä. Flächen mit höherer Priorität uns alle vorhandene Unterlagen zukommen zu lassen, vor allem bei Kampfmittelverdachtsflächen bestehen wir auf ein Schreiben vom Kampfmittelräumdienst das eine Sondierung durchgeführt wurde oder/und sich der Verdacht nicht bestätigt durch eine Luftbildauswertung..

§ 4 Eigentumsübergang und Verwertung

(1) Das gesamte abzubrechende Objekt geht abweichend von Textziffer 2.1. der TVA mit der Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück in unser Eigentum über. Der Auftraggeber sichert daher zu, dass er Verfügungsbefug ist.

(2) Der Preisbildung liegt die Verwertung einzelner Teile des Objekts oder die Verwertung des gesamten Objekts zugrunde. Werden daher nach Angebotsabgabe verwertbare Teile aus dem Objekt entfernt, sind wir bei zustande kommen des Vertrages berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Auftrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Kosten hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 5 Technische Ausführungen, Verantwortung, Haftung

(1) Wir führen die Aufträge unter Betrachtung der einschlägigen Regeln der Technik in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere TVA und Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) (TRGS 519 und TRGS



521)) und der gewerblichen Verkehrssitte ordnungsgemäß und fachgerecht aus.

(2) Die gesamte Abwicklung erfolgt ausschließlich durch uns. An die Anweisungen des Auftraggebers, die sich auf die Abbruchtechniken beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn, sie beziehen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B ist der Auftraggeber befugt unter Wahrung der uns zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur uns oder einem von uns für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als unser Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Wir haben nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 VOB/B die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei haben wir anerkannte Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Wir leiten die Ausführung unserer vertraglichen Leistungen und sorgen für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle.

(3) Über den Rahmen unserer bestehenden gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus kann uns der Auftraggeber entsprechend § 10 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 1 VOB/B für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit, die an seinem Eigentum oder am Eigentum Dritter entstehen nicht in Anspruch nehmen. Die Haftung ist unbeschränkt, falls wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, sowie bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Auf Wunsch des Auftraggebers sind wir bereit, mit unserem Versicherer über eine höhere Deckungssumme oder die Abdeckung besonderer Risiken zu verhandeln. Übernimmt der Versicherer das Risiko, so trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten.

(4) Nicht vorhersehbare oder auch nur ungewisse Eigenschaften der Bausubstanz, insbesondere Altlasten, gehören zum Risikobereich des Auftraggebers.

§ 6 Termine, Ausführungsfristen und höhere Gewalt

(1) Wir sind zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine verpflichtet, das erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.

(2) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben im Sinne von § 3 Absatz 1 voraus. Können wir durch Umstände, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit beginnen, so werden die anfallenden Stunden ebenfalls berechnet.

(3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung, soweit diese durch das neue Corona-Virus bzw. dessen Aus- bzw. Nachwirkungen oder durch Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer nicht nur vorübergehenden Dauer von mehr als 14 Kalendertagen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und unverschuldete Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

(4) Sofern solche Ereignisse uns die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Zwischen- und Endtermine (Fristen) oder verschieben sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer an gemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge einer auf den vorstehenden Ereignissen basierenden Verzögerung um mehr als sechs Wochen die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen ihm nicht zu.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 festgelegten Rechte gelten nicht, wenn wir den Auftraggeber nicht rechtzeitig über ein solches Ereignis informiert haben bzw. das Beschaffungs- oder Herstellungsrisiko übernommen haben.“

(6) Werktag, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechnen zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

(7) Sofern die vorgesehenen Termine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die wir zu vertreten haben, hat der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosen Fristablauf kann der Auftraggeber für diejenigen Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die wir bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht haben. Der dem Auftraggeber anstelle des Rücktritts zustehende Schadenersatzanspruch ist auf 5% des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt, es sei denn, wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 7 Abnahme

(1) Nach angezeigter Fertigstellung – auch vor Ablauf einer etwaigen vereinbarten Ausführungsfrist – hat der Auftraggeber die Leistung abzunehmen, allerdings ohne binnenfrist. Die Abnahmeerklärung unterliegt keiner bestimmten Form und kann auch stillschweigend bzw. konkludent erklärt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Arbeiten bzw. das Grundstück, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.

(2) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so tritt die Rechtsfolge von Absatz 1 nur ein, wenn wir den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme schriftlich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Unsere Mängelhaftung richtet sich gegenüber Unternehmern nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber erkennbare, offensichtliche Mängel innerhalb 14 Tagen nach Abnahme schriftlich anzeigen muss. Die Haftung für nicht erkennbare Mängel, Fehler und Schäden im Rahmen von Arbeiten am Grundstück ist ausgeschlossen, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn angezeigt werden (Abnahme). Bei Handelsgeschäften gilt darüber hinaus § 377 HGB. Liegen dem Vertrag Sanierungsarbeiten zu Grunde, die nicht bloße Ausbesserungen oder Instandhaltungsarbeiten umfassen, so bleibt die gesetzliche Gewährleistungszeit von 5 Jahren unberührt.



(2) Für Verbraucher richtet sich die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ist unsere Leistung vor, bei oder nach Abnahme mangelhaft, kann der Auftraggeber innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist wahlweise

- a) von uns die Beseitigung des Mangels verlangen;
- b) von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn wir diesen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen;
- c) von uns einen Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen;
- d) vom Vertrag zurücktreten oder Minderungen der Vergütung verlangen, wenn wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen.

(4) Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Werden Mängelansprüche zu Unrecht erhoben, sind wir berechtigt, die durch die Überprüfung der Ansprüche entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Wir sind, soweit nicht anders vereinbart, dazu berechtigt, in Abhängigkeit des Leistungsstands Abschlagsrechnungen der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistung zu stellen. Der Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Abschlagszahlungen sind binnen 1 Woche nach Zugang der Aufstellung zu bezahlen. Die Rechte des Auftraggebers aus § 632a BGB, sowie § 16 VOB/B bleiben unberührt.

(2) Die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Prüffähigen Schlussrechnung. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen

(3) Zahlt der Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit und trotz Mahnung nicht, so kommt er in Verzug. Wir sind in diesem Fall dazu berechtigt, den fälligen Betrag währenddessen zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Der Auftraggeber ist nicht zum Skontoabzug berechtigt.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach oder werden uns Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden alle Forderungen uns gegenüber sofort fällig und zahlbar. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers können wir die Fortführung und Beendigung unserer Leistungen von Vorauszahlungen abhängig machen. Alternativ können wir auch eine geeignete Sicherheit fordern; insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers. Leistet der Auftraggeber auf Aufforderung keine Vorauszahlung oder räumt die verlangte Sicherheit nicht ein, sind wir nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(6) Nach der unterschriebenen schriftlichen Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 40% des Brutto-Gesamtpreises fällig bis 7 Tage vor Arbeitsbeginn, es sei denn es ist schriftlich oder mündlich andere Vereinbarungen getroffen. Desweiteren sind die restlichen 60% des Brutto-Gesamtpreises bis 7 Tage nach Beendigung des Auftrags zu begleichen. Es sei denn es wurden zwischenzeitlich Abschlagsrechnungen erstellt.

(7) Wir weisen daraufhin dass wir zu jedem Zeitpunkt eine Abschlagsrechnung für erbrachte Leistung stellen können.

(8) Zahlt der Auftraggeber nach Eingang der Rechnung mit ausreichender Nachfrist oder nach 3. Mahnungen nicht, so gehen wir rechtlich gegen den Auftraggeber vor mit unserem Firmenanwalt oder über Creditreform im Sinne eines Inkassoverfahrens und stellen Schadenersatzansprüche.

§ 10 Versicherungsleistungen im Schadensfall

(1) Über diese Versicherungssummen hinausgehenden Deckungssummen oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes können auf Wunsch des Auftraggebers vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist vor Auftragsdurchführung schriftlich zu treffen und bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

§ 11 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 1 Absatz 2 dieser AGB ist und Auftragsgegenstand, der Bau eines neuen Gebäudes oder eine erhebliche Umbaumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist (Verbraucherbaupvertrag) oder der Vertragsschluss außer halb unserer Geschäftsräume gem. § 312b BGB oder über einen für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems unter der ausschließlichen Verwendung von Fernabsatzkommunikationsmitteln (§312c BGB) zustande gekommen ist, steht dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

(2) Bloße Abbrucharbeiten sind hiervon nicht umfasst.

(3) Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regeln, die im Einzelnen in unserer Widerrufsbelehrung wiedergegeben sind.

§ 12 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet.



§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Wenn der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß unseren AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens

§ 14 Subunternehmer

(1) Bei Einsätzen von Subunternehmern sind generell die VOB/B Vertragsbedingungen geltend sobald die Auftragsbestätigung vom Subunternehmer unterzeichnet wurde.

(2) Alle Schäden die am Auftraggeber entstehen wie Schäden an Maschinen, Fahrzeugen, Büroeinrichtungen, Bürocontainer, Materialcontainern, allem was der Auftraggeber gehört die zurückzuführend auf den Subunternehmer sind wie durch (Aufgabenverteilung, Notizen etc) haftet der Subunternehmer für die Reparaturen und für den Ausfall der Maschine, Ersatzbeschaffung, Transportkosten, Monteurkosten, Verzögerung der Baustelle.

(3) Der Subunternehmer ist verpflichtet alle Termine und Arbeitszeiten einzuhalten, jede Verspätung des Subunternehmers sowie Maschinen/ und Personalstillstand und Baustellenverzögerung die durch das nicht erscheinen und/oder Verzögern erscheinen resultierend, werden dem Subunternehmer pro Stunde (max. 8 Stunden) in Rechnung gestellt bzw. mit der Rechnung verrechnet bzw. hat die Mehrkosten zu tragen.

(4) Absagen des Subunternehmers sind bis 12 Stunden vorher anzukündigen, sollte es aufgrund Witterungsbedingungen/höhere Gewalt nicht möglich sein die Baustelle anzufahren so berechnen wir keine Kosten. Sollte es allerdings auf eigenverschulden zurückzuführen sein wie (abgefahrenen Reifen, Sommerreifen im Winter oder Leere Batterie uvm.) so werden die in Absatz 3. genannten Kosten fällig.

(5) Sollte der Auftraggeber vor dem Subunternehmer auf der Baustelle eintreffen und entscheiden das die Baustelle unterbrochen wird, der Subunternehmer allerdings auf Anfahrt ist so muss der Subunternehmer umkehren und darf keine Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, da es zurückzuführend auf höhere Gewalt ist.

(6) Werden die Arbeiten des Subunternehmers nicht ordentlich ausgeführt so werden wir nach der Abnahme eine Mängelanzeige schreiben und min. Doppelte von den Mängelbeseitigungskosten einbehalten, sollte nach Ablauf der Frist keine Mängel beseitigt wurden sein so nehmen wir uns das recht, ein Drittunternehmen zu beauftragen und die Kosten mit Ihrer Rechnung zu verrechnen, die übrigen Kosten werden dann von uns in Rechnung gestellt und bei nicht Bezahlung rechtlich gepfändet werden.

(7) Der Subunternehmer ist verpflichtet zu jeder Rechnung seine Stundenzettel/Bautagebuch abzugeben, damit der Auftraggeber eine Rechnungsprüfung durchführen kann, sollten die Stundenzettel bis spätestens 4 Wochen nach erstellen der Rechnung nicht an den Auftraggeber übergeben wurden sein so können wir 40% des Netto Rechnungsbetrags zurückverlangen.

(8) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle eingesetzten Subunternehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

(9) Eingesetzte Subunternehmer müssen fachlich geeignet, zuverlässig sowie zur Durchführung der beauftragten Arbeiten berechtigt sein. Sie haben sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, einzuhalten.

§ 15 Mängelbeseitigung bei Subunternehmer

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, seine Leistungen mangelfrei und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

(2) Werden während der Ausführung oder nach Fertigstellung Mängel festgestellt, ist der Subunternehmer verpflichtet, dieses unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers zu beseitigen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt dem Subunternehmer eine angemessene Frist zu geben zur Mängelbeseitigung, sollte der Subunternehmer dem nicht nachkommen so werden wir die Kosten verrechnen.

(4) Die Abnahme ist nicht Frist bindend, der Auftraggeber kann die Abnahme bis 3 Monate nach Fertigstellung noch durchführen.